Förderrichtlinie
der Stiftung für das sorbische Volk
zur Projektförderung

Spěchowanska směrnica / Spěchowańska směrnica
Założby za serbski lud
k projektowemu spěchowanju

I. Allgemeine Bestimmungen 2

II. Förderbereiche 9

A. Sorbische bildende Kunst 9

B. Sorbische darstellende Kunst 10

C. Filme und Videos 11

D. Sorbische Literatur 13

E. Sorbische Musik 15

F. Heimat- und Brauchtumspflege 16

G. Kinder- und Jugendprojekte / Kindererholung 18

H. Unterstützung von Internatsschülern/Wohnheimschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen/Budyšin und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus/Chóśebuz 19

I. Ausbildungsförderung in Form von Büchergeld für Erzieher (Fachbereich Sozialwesen) 21

J. Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit 22

K. Sprachkurse für Ober- und Niedersorbisch 23

L. Nichtstaatliche sorbische Museen und Heimatstuben 24

M. Vorhaben im soziokulturellen Bereich 25

N. Sorbische Denkmale und Kulturzeugnisse 26

O. Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Gruppen 27

P. Sorbische Digitalisierungsmaßnahmen 30

III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten 30

I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I dieser Förderrichtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich bei allen Projektförderungen zur Anwendung gelangen. Ergänzende und abweichende Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen enthält Abschnitt II.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stiftung gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk" vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk" vom 9. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 629) Zuwendungen mit dem Zweck, die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln.

1.2 Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Vorschriften der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie die Verwaltungsvorschriften (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächABl. SDr. 2026 S. S 230) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Zuwendungen für sorbische Denkmale und Kulturzeugnisse gewährt die Stiftung auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG vom 3. März 1993 in der jeweils gültigen Fassung), in Anlehnung an die Verordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (SächsDSchföVO vom 18. Februar 2009 in der jeweils gültigen Fassung) und auf Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG vom 24. Mai 2004 in der jeweils gültigen Fassung).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können alle Maßnahmen, welche den in Abschnitt II. benannten Förderbereichen zuzuordnen sind und dem Zuwendungszweck gem. Abschnitt I, Nr. 1.1 dienen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter
2. Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge

3. Benefizveranstaltungen
4. Vorhaben der Wirtschaftsförderung
5. Investive bauliche Maßnahmen
6. Vorhaben, die nicht dem Stiftungszweck dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können juristische oder natürliche Personen sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg haben, oder solche, die ein Projekt vorweisen, das im genannten Siedlungsgebiet wirkt.

3.2 Zuwendungsempfänger sind nicht berechtigt, Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn an der Maßnahme ein erhebliches Stiftungsinteresse bezogen auf den Stiftungszweck entsprechend § 2 der Satzung der Stiftung besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

4.2 Das Vorliegen des erheblichen Stiftungsinteresses und die Erforderlichkeit der Zuwendung sind im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere die Maßnahme, ihre Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf die Erfüllung des Stiftungszwecks darzustellen. Es ist darzulegen, weshalb die beantragte Zuwendung für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist und inwieweit Eigen- und Drittmittel zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden können. Soweit erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde entsprechend den konkreten Regelungen des Abschnitts II. weitere geeignete Nachweise verlangen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird für Vorhaben nach Abschnitt II. als Projektförderung bewilligt. Die konkrete Finanzierungsart wird für die einzelnen Förderbereiche in Abschnitt II. geregelt.

5.2 Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller mit einem Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu finanzieren. Der Eigenanteil beschreibt den finanziellen Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben, der nicht durch die Zuwendung gedeckt wird. Der Eigenanteil kann aus Eigenmitteln und zulässigen Drittmitteln finanziert werden. Eigenmittel sind die eigenen finanziellen Ressourcen des Antragstellers. Dazu zählen eigene Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie sonstige eigene Finanzierungsbeiträge. Drittmittel sind Zuwendungen und Beiträge Dritter, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen. Dazu zählen zweckgebundene Spenden privater Dritter und Sponsoringmittel. Mittel anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind als Drittmittel nur zulässig, soweit keine Überfinanzierung eintritt. Einnahmen, die erst durch die

Durchführung des Vorhabens entstehen sind keine Eigenmittel. Sie sind bei der Ermittlung des Zuwendungsbedarfs zu berücksichtigen und können die Zuwendung mindern.

Eigenmittel, Drittmittel und Projekteinahmen sind bei der Ermittlung des Zuwendungsbedarfs zu berücksichtigen.

5.3 Bei der Anteilfinanzierung wird die Zuwendung auf Grundlage der maximalen Förderquote des Förderbereichs bemessen und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Eigenmittel und Drittmittel sind in Höhe des verbleibenden Eigenanteils nachzuweisen. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung ergibt sich der Eigenanteil als Differenz zwischen förderfähigen Ausgaben und Zuwendung. Eigenmittel und Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Zuwendung mindert sich nur bei zusätzlichen Einnahmen oder Drittmitteln nach Bewilligung. Bei der Festbetragsfinanzierung ist der Eigenanteil eine kalkulatorische Größe. Die Zuwendung mindert sich nur, wenn die tatsächlich vom Zuwendungsempfänger noch zu tragenden zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als die Höhe der Zuwendung sind.

5.4 Die Bewilligungsstelle kann einer Ermäßigung des Eigenanteils zustimmen, wenn der Antragsteller und/oder Dritte freiwillige, unentgeltliche Leistungen in entsprechender Höhe erbringt. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen dürfen nur in Höhe des marktüblichen Geldwertes veranschlagt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen. Soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, werden sie im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.

5.5 Bei Vorhaben, deren Antragsteller ihren Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb des in Nr. 3.1 genannten Siedlungsgebietes haben und die vorrangig außerhalb des in Nr. 3.1 genannten Siedlungsgebietes wirken, können – sofern alle weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Förderbereichs erfüllt sind – die zuwendungsfähigen Ausgaben mit bis zu 35 Prozent gefördert werden.

5.6 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.7 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen Sach- und Honorarausgaben. Ausgaben für aus Anlass des Vorhabens eingestellte Mitarbeiter sind nur zuwendungsfähig, wenn die Förderung dieser Personalstellen durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere im Rahmen des Haushaltsplans oder aufgrund eines gesonderten Beschlusses – zugelassen ist.

5.8 Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden.

5.9 Ausgaben für Versicherungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind.

5.10 Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens die wirtschaftlichste Lösung

ist. Im Antrag ist zu erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden sollen.

5.11 Eine Verwaltungskostenpauschale ist zusätzlich zu den sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig, sofern sie im Förderantrag beantragt und ihre Erforderlichkeit begründet wird. Für Vorhaben, bei denen keine Personalausgaben nach Nr. 5.7 Satz 3 gefördert werden, kann im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 1.500,00 Euro pro Vorhaben, anerkannt werden.

Werden Personalausgaben nach Nr. 5.7 Satz 3 gefördert, richtet sich die Verwaltungskostenpauschale ausschließlich nach den zuwendungsfähigen Personalausgaben. Sie kann bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen. Bei Projektträgern mit eigener Verwaltung ist die Verwaltungskostenpauschale auf 1.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt. Bei Projektträgern ohne eigene Verwaltung ist die Verwaltungskostenpauschale auf 4.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt.

Je Vorhaben kann nur eine Verwaltungskostenpauschale gewährt werden. Werden Personalausgaben nach Nummer 5.7 Satz 3 gefördert, ist die Verwaltungskostenpauschale ausschließlich nach Nr. 5.11 Satz 3ff zu bemessen.

Für die künstlerische Anleitung von Chören, Tanzgruppen, Ensembles und Theatergruppen wird keine Verwaltungskostenpauschale gewährt.

In die Verwaltungskostenpauschale werden folgende Ausgabepositionen einbezogen:

- Ausgaben für Kommunikation per Telefon, E-Mail, Internet (inkl. IT-Infrastruktur und Software)
- Ausgaben für Briefkorrespondenz und Porto
- Ausgaben für Büromaterial
- Ausgaben für Reinigung und Instandhaltung
- Ausgaben für Archivierungs- und Sozialräume u.ä.
- sonstiges Verbrauchsmaterial
- Mieten / Mietnebenkosten
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
- Allgemeines Informationsmaterial des Antragstellers, Web-Präsenz, etc.
- Wirtschaftsprüfung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden (Versicherungen nur, wenn diese gesetzlich gefordert sind)
- Mitgliedsbeiträge in Kammern und Verbänden
- Kosten für die Personalverwaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Nutzung der vorhandenen Verwaltungsinfrastruktur
- sonstige nicht näher beschriebene Verwaltungsgemeinkosten

5.12 Für die Bemessung der Honorare und des Fördersatzes für Büchergeld ist die auf der Homepage der Bewilligungsstelle veröffentlichte Ausgabenmatrix in der jeweils gültigen Fassung als Orientierungsrahmen heranzuziehen. Abweichungen sind zu begründen. Die Ausgabenmatrix dient ausschließlich als Kalkulations- und Bemessungshilfe und ist nicht Bestandteil dieser Förderrichtlinie. Die Ausgabenmatrix kann ohne Änderung der Förderrichtlinie aktualisiert werden. Die Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger muss jedoch auch bei einer Anpassung der Ausgabenmatrix sichergestellt werden. Darüber hinaus muss sie auch vom Stiftungsrat beschlossen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist die Stiftung für das sorbische Volk. Sie führt das Förderverfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch.

7.2 Die Förderung mehrerer Vorhaben desselben Trägers innerhalb eines Förderjahres ist zulässig. Bei der Entscheidung über weitere Förderanträge berücksichtigt die Bewilligungsstelle jedoch, ob der Träger frühere geförderte Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet hat. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann die Entscheidung über neue Anträge bis zur ordnungsgemäßen Vorlage zurückgestellt werden.

7.3 Vorhaben mit Bezug zu mehreren Förderbereichen werden durch die Bewilligungsstelle dem Förderbereich zugeordnet, der dem inhaltlichen Schwerpunkt entspricht. In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller eine Aufteilung zu mehreren eigenständigen Vorhaben erfolgen.

7.4 Anträge können nur für Vorhaben gestellt werden, die innerhalb eines Haushaltsjahres durchgeführt werden, mehrjährige Vorhaben sind ausgeschlossen.

7.5 Anträge sind unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulars und mit allen notwendigen Unterlagen termingerecht an die Bewilligungsstelle einzureichen. Zum Projektantrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan und die durch den Antragsteller formulierten messbaren Ziele zur Wirkungskontrolle hinzuzufügen. Die Anzahl der Ziele ist abhängig von der Fördersumme und der Förderdauer. Im auf der Homepage der Bewilligungsstelle veröffentlichen Dokument „Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrument der Stiftung für das sorbische Volk für die von ihr geförderten Institutionen und Projekte“ in der jeweils aktuellen Fassung, wird erläutert, für welche Projekte die Ziele zugleich Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

Im Rahmen der Antragstellung sind für jedes eingereichte Projekt spezifische, messbare und nachvollziehbar formulierte Ziele darzustellen. Diese dienen als Grundlage für die Bewertung, Bewilligung und spätere Erfolgskontrolle des jeweiligen Vorhabens.

Hinweise zu weiteren notwendigen Unterlagen sind dem jeweils aktuellen Antragsformular zu entnehmen.

7.6 Anträge sollen einen Mindestförderbetrag von 250,00 Euro nicht unterschreiten. Davon ausgenommen sind folgende in Abschnitt II. benannten Förderbereiche:

- Förderungen für Internat/Wohnheim (Buchstabe H)
- Ausbildungsförderung durch Büchergeld (Buchstabe I)

7.7 Die Antragsfristen richten sich nach dem Projektzeitraum sowie bei größeren Vorhaben nach dem beantragten Fördervolumen und sind wie folgt geregelt:

(1) Projekte in der ersten Jahreshälfte sowie Ganzjahresprojekte
Anträge sind bis zum **30. September des Vorjahres** einzureichen.

(2) Projekte in der zweiten Jahreshälfte
Anträge sind bis zum **31. März des laufenden Jahres** einzureichen.

(3) Projekte mit einem beantragten Fördervolumen von mehr als 10.000,00 Euro
Abweichend von den Absätzen (1) und (2) sind Anträge bis zum **31. Juli des Vorjahres** einzureichen.

Die Antragsfristen für die in Abschnitt II. genannten Förderbereiche Internatsförderung/Wohnheimförderung (Buchstabe H) sowie Büchergeld (Buchstabe I) und Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Gruppen (Buchstabe O) sind abweichend und werden entsprechend in den einzelnen Absätzen separat geregelt.

7.8 Die Bewilligungsstelle bietet mit einer Kleinprojektförderung eine kurzfristige Fördermöglichkeit an. Für folgende Förderbereiche können Kleinprojekte eingereicht werden: Sorbische bildende Kunst, Sorbische darstellende Kunst, Filme und Videos, Sorbische Literatur, Sorbische Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kinder- und Jugendprojekte, Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit, Sprachkurse, Nichtstaatliche Museen und Heimatstuben sowie Vorhaben im soziokulturellen Bereich.

Abweichend von Nr. 7.7 können für Projekte mit einer beantragten Zuwendung von bis zu 1.500,00 Euro und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von maximal 5.000,00 Euro fortlaufend Anträge gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober für das laufende Kalenderjahr. Jeder Antrag hat der Bewilligungsstelle sechs Wochen vor Projektdurchführung vorzuliegen. Pro Antragsteller ist die Förderung von bis zu zwei Kleinprojekten je Kalenderjahr zulässig. Eine erneute oder mehrfache Förderung desselben Projekts innerhalb desselben Kalenderjahres ist jedoch nicht zulässig.

Abgesehen von den verkürzten Antragsfristen und dem Antragsvolumen gelten für Kleinprojekte alle übrigen Bestimmungen und Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie uneingeschränkt. Die Kleinprojekte unterliegen den gleichen inhaltlichen Prämissen und Vorgaben, wie sie in Abschnitt II. der Förderrichtlinie definiert sind. Auch die prozentualen Förderhöhen werden entsprechend Abschnitt II. der Förderrichtlinie bemessen.

7.9 Über die Förderwürdigkeit der Projekte berät der Fachbeirat für Projektförderung gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk, soweit die Anträge die formalen Kriterien erfüllen. Der Fachbeirat spricht auf Grundlage eines festgelegten Bewertungsverfahrens (Scoring-Verfahren) Förderempfehlungen aus. Bei Bedarf werden weitere fachkundige Personen angehört. Der Direktor entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen über Zuwendungen bis zu 25.000,00 Euro innerhalb des der Bewilligungsstelle jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Über die Förderung von Projekten mit einem Fördervolumen von mehr als 25.000,00 Euro entscheidet der Stiftungsrat.

Für Kleinprojekte entsprechend Nummer 7.8 sowie die Förderbereiche Abschnitt II, Buchstabe H – Unterstützung von Internatsschülern/Wohnheimschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen/Budyšin und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus/Chóśebuz, Abschnitt II, Buchstabe I – Ausbildungsförderung in Form vom Büchergeld für Erzieher (Fachbereich Sozialwesen) und Abschnitt II, Buchstabe O – Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Gruppen wird kein Scoring-Verfahren angewandt.

Für regelmäßig wiederkehrende Projekte, die vom selben Antragsteller in gleichbleibender oder nur geringfügig angepasster Form erneut beantragt werden, wird das Scoring-Verfahren nicht bei jeder erneuten Antragstellung durchgeführt.

7.10 Für die Projektförderung (außer an kommunale Zuwendungsempfänger) erfolgen Auszahlungen entsprechend Nr. 7.5 der VwV zu § 44 SäHO projektindividuell in Form von Vorauszahlungen aufgrund entsprechender Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle. Die Höhe dieser Mittelabforderungen ergibt sich aus dem voraussichtlich für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigten Mittelbedarf für die nächsten sechs Monate nach Auszahlung.

7.11 Für bewilligte Projekte müssen die Mittel grundsätzlich spätestens bis zum 10. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der Bewilligungsstelle abgerufen werden. Bis dahin nicht abgerufene Mittel verfallen.

Abweichend davon gelten für folgende Förderbereiche des Abschnittes II. der Förderrichtlinie die dort formulierten Auszahlungsmodalitäten:

- Förderungen für Internat/Wohnheim (Buchstabe H)
- Ausbildungsförderung durch Büchergeld (Buchstabe I)

7.12 Für Zuwendungsempfänger in kommunaler Trägerschaft gelten die in Nr. 7.1 der Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO geregelten Auszahlungsmodalitäten.

7.13 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel hat so zu erfolgen, wie es die im Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen und die jeweils geltenden Nebenbestimmungen vorsehen. Dazu zählen insbesondere der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben und Einnahmen, die Vorlage eines Sachberichtes sowie die Abrechnung der im Zuwendungsbescheid definierten Ziele.

7.14 Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wird bewertet, inwieweit die im Zuwendungsbescheid festgelegten Ziele erreicht wurden. Sollten nicht alle Ziele erreicht werden und wurde der im Zuwendungsbescheid festgelegten Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe der geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden soll oder ob die Rahmenbedingungen der Förderung ggf. für die Zukunft geändert werden müssen.

7.15 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Förderbereiche

A. Sorbische bildende Kunst

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die sorbische bildende Kunst in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann. Sorbische bildende Kunst umfasst visuelle und plastische Werke, die entweder in ihrer Form, ihren Motiven oder ihrem kulturellen Kontext Bezug zur sorbischen Kultur, Geschichte oder Identität haben.

1.2 Gefördert werden:

a) Ausstellungen, Pleinairs, Workshops und Wettbewerbe in sorbischer Sprache bzw. mit Bezug auf sorbische Themen
b) Projekte zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses
c) Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
d) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung

e) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen bildenden Kunst (insbesondere mit Partnern aus slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
f) Dokumentationen und Publikationen mit Überblickcharakter, Herausgabe von Katalogen zu Personalausstellungen in sorbischer oder mehreren Sprachen
g) Projekte, die mit Hilfe audiovisueller Mittel umgesetzt werden
h) Kunstankäufe

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungen für Kunstankäufe gemäß Nummer 1.2 Buchst. h können gewährt werden, sofern die Ankäufe durch öffentliche Einrichtungen erfolgen, die erworbenen Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und deren sachgerechte Aufbewahrung, Pflege, Inventarisierung sowie Schutz vor Verlust und Beschädigung sichergestellt sind.

2.2 Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch die schriftliche Darstellung im Antrag, wie die öffentliche Zugänglichkeit der anzukaufenden Werke gewährleistet werden soll sowie wie die Aufbewahrung, Pflege, Inventarisierung und der Schutz vor Verlust und Beschädigung vorgesehen sind.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a und c bis g darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

3.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

3.4 Für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst als Zeugnisse der sorbischen Kunstentwicklung nach Nummer 1.2 Buchst. h darf die Zuwendung 49 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

B. Sorbische darstellende Kunst

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die sorbische darstellende Kunst in allen Gattungen (Theater, Tanz, Medienkunst, Konzeptkunst) erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann. Förderfähig sind dabei Maßnahmen, die in sorbischer oder mehreren Sprachen durchgeführt werden bzw. inhaltlich auf die sorbische Kultur, Kulturgeschichte oder Identität ausgerichtet sind.

1.2 Gefördert werden:

a) Neuinszenierungen, Choreographien
b) Künstlerische Qualifizierung des Nachwuchses und im Amateurbereich
c) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung
d) Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
e) Treffen, Workshops und Wettbewerbe in sorbischer oder mehreren Sprachen bzw. mit Bezug auf sorbische Themen
f) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen darstellenden Kunst (insbesondere mit Partnern aus den slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
g) Entwicklung, Übersetzung und Bearbeitung von Bühnenvorlagen
h) Projekte, die mit Hilfe audiovisueller Mittel umgesetzt werden

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

2.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c bis f und h darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

2.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a und b kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die anrechnungsfähige Honorarhöhe für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers.

2.4 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. g kann die Förderung bis zu 90 Prozent der anerkannten Ausgaben gewährt werden.

C. Filme und Videos

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die über das Medium Film und Video dazu beitragen, die sorbische Sprache, Kultur und Geschichte zu bewahren, zu dokumentieren und zu präsentieren. Gegenstand der Förderung sind die Entwicklung, Herstellung und Präsentation von Film- und Videoprojekten aller Arten, Längen und Genres mit besonderem künstlerischem und sorbischem kulturellem Wert. Dies umfasst u.a. Dokumentar-, Spiel-, Animations-, Experimental- und Hybridfilme sowie multimediale Filmprojekte (nachfolgend „Filmprojekte“ genannt).

1.2 Gefördert werden:

a) Stoffentwicklung, die Entwicklung von Konzepten und Drehbüchern einschließlich der dramaturgischen Beratung bis zu einer verfilmungsfähigen Drehbuchfassung von Filmprojekten
b) Produktion und Postproduktion von Filmprojekten, einschließlich Filmmusik und Untertitelungen
c) Fertigung von Zusatzkopien und Untertitelungen zur internationalen Präsentation
d) Filmworkshops, Masterclasses, Vernetzungsveranstaltungen mit eindeutigem Bezug zum sorbischen Filmschaffen
e) Filmveranstaltungen (Kuratierung und Durchführung)
f) Festivalpräsentationen und Teilnahme an Branchenveranstaltungen
g) Verleih und nationaler Vertrieb von Film- und Medienprojekten
h) Digitalisierungen sorbischen audiovisuellen Filmerbes
i) sorbische Musikvideos und Videos im Bereich bildende Kunst, darstellende Kunst sowie Literatur

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. g sind Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Produzenten, soweit sie die Auswertungsrechte besitzen oder über die durch die beantragte Maßnahme betroffenen Verwertungsrechte verfügen.

3. Zuwendungsvoraussetzung

3.1 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 1.2 Buchst. a ist die Vorlage eines Exposés oder Treatments sowie die Vorlage eines Verwertungskonzeptes. Gefördert werden ausschließlich Filme, die Themen des sorbischen Volkes aufgreifen, die sorbische Sprache einbeziehen oder diese, wo immer möglich, direkt zum Einsatz bringen.

3.2 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 1.2 Buchst. b ist die Vorlage eines Drehbuchs, u.U. auch Storyboards, ggf. Arbeitsproben (inkl. Titel, Stab- und Längenangaben), Audiodateien sowie einer Verwertungskonzeptes. Nummer 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

3.3 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 1.2 Buchst. g ist, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Entwicklung der sorbischen Filmkultur leistet und im besonderen filmkulturellen Interesse des sorbischen Volkes liegt. Gefördert wird insbesondere die Kino- und Streamingauswertung von Filmen, einschließlich erforderlicher Werbemaßnahmen, die mit Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk entstanden sind. Die Förderung kann nur bei herausragender kultureller Bedeutung eines Vorhabens für das sorbische Volk und bei gleichzeitigem Fehlen von Rückflusserwartungen gewährt werden. Die herausragende kulturelle Bedeutung ist im Antrag durch eine Darstellung des künstlerischen, kulturellen und sorbisch-spezifischen Mehrwerts des Vorhabens sowie durch Angaben zur Bedeutung des Films für die Sichtbarkeit und Weiterentwicklung der sorbischen Filmkultur nachzuweisen. Das Fehlen von Rückflusserwartungen ist durch eine nachvollziehbare Darstellung der Finanzierungs- und Kostenstruktur des Vorhabens darzulegen.

3.4 Eine Förderung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. h ist nur zulässig, sofern hierfür keine anderen bestehenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Dies ist im Rahmen der Antragstellung durch eine entsprechende Erklärung zu belegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Vorhaben der Nummer 1.2 Buchst. a werden mit bis zu 15.000,00 Euro gefördert, dabei Stoffentwicklungen, die der Drehbuchentwicklung vorausgehen, bis zu 10.000,00 Euro.

4.3 Vorhaben der Nummer 1.2 Buchst. b werden mit maximal bis zu 25.000,00 Euro gefördert.

4.4 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c sowie f und g werden mit maximal bis zu 5.000,00 Euro gefördert.

4.5 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. d und e sowie h werden mit maximal bis zu 10.000,00 Euro gefördert.

4.6 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. i werden mit maximal bis zu 3.500,00 Euro gefördert.

D. Sorbische Literatur

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die sorbische Literatur in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann. Als sorbische Literatur gelten literarische Werke, die in sorbischer Sprache verfasst sind oder die inhaltlich die Lebenswelt, Geschichte, Kultur oder Identität der Sorben thematisieren.

1.2 Gefördert werden:

a) Literaturtage, Lesereihen, literarische Veranstaltungen (in sorbischer oder mehreren Sprachen)
b) Wettbewerbe, Werkstätten in sorbischer oder mehreren Sprachen bzw. mit Fokus auf die sorbische Literatur
c) Projekte zur Förderung des literarischen Nachwuchses
d) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit
e) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen Literatur (insbesondere mit Partnern aus slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
f) Literaturprojekte, die mit Hilfe audiovisueller Mittel umgesetzt werden
g) Druckkostenzuschüsse für Editionen und Herstellungskostenzuschüsse für E-Books sorbischer Literatur in deutscher oder einer anderen Sprache

h) Druckkostenzuschüsse für Editionen und Herstellungskostenzuschüsse für E-Books für Übersetzungen bedeutender literarischer Werke in die sorbische Sprache

j) Druckkostenzuschüsse für überregionale Periodika in sorbischer Sprache

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Lesungen entsprechend Nummer 1.2 Buchst. a werden nur gefördert, wenn der Sprachanteil mindestens 60 Prozent entspricht.

2.2 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. g und h werden nur gefördert, wenn es sich um Erstveröffentlichungen handelt.

2.3 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. g und h, wo der Antragsteller seinen Sitz nicht im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg hat, können gefördert werden, wenn der Buchvertrieb im genannten Siedlungsgebiet gewährleistet ist.

2.4 Im Antrag sollen Angaben zum geplanten Sprachanteil eines Vorhabens, zur Erstveröffentlichung einer Edition sowie zum geplanten Buchvertrieb gemacht werden.

2.5 Eine Förderung ist für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. h und j ausgeschlossen, sofern die antragstellende Einrichtung bereits institutionell durch die Stiftung für das sorbische Volk gefördert wird. Dies wird von der Bewilligungsstelle geprüft.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a, b und d bis h darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

3.3 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

3.4 Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach Nummer 1.2 Buchst. g und h werden die zu erwartenden Verkaufserlöse der ersten drei Jahre nach Erscheinen der Edition als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums etwa 70 Prozent der gedruckten Exemplare verkauft werden. Ein angemessener Händlerrabatt ist bei der Berechnung der zu erwartenden Verkaufserlöse zu berücksichtigen.

3.5 Bei Zuschüssen nach Nummer 1.2 Buchst. j werden die zu erwartenden Verkaufserlöse im jeweiligen Erscheinungsjahr als Einnahmen bei der Finanzierung des Vorhabens berücksichtigt. Sie mindern den für die Bemessung der Zuwendung maßgeblichen Finanzierungsbedarf.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. g und h ist ein professionelles Lektorat sicherzustellen sowie eine ISBN zu vergeben.

E. Sorbische Musik

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die sorbische Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann. Sorbische Musik umfasst musikalische Werke und Aufführungen, die in Bezug zur sorbischen Sprache oder zur sorbischen Kultur, Geschichte, Tradition und Identität stehen.

1.2 Gefördert werden:

a) Aufführungen, Wettbewerbe, Werkstätten in sorbischer oder mehreren Sprachen
b) Künstlerische Qualifizierung des Nachwuchses und im Amateurbereich
c) Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
d) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung
e) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen Musik (insbesondere mit Partnern aus den slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
f) Beauftragung und Bearbeitungen sorbischer Kompositionen
g) Herausgabe von Notenmaterial sorbischer Kompositionen
h) Herausgabe von Tonträgern
i) Musikproduktionen in sorbischer Sprache
j) Projekte, die mit Hilfe audiovisueller Mittel umgesetzt werden

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis e werden nur gefördert, wenn das Repertoire, welches erarbeitet sowie öffentlich aufgeführt wird, mindestens 60 Prozent sorbische Werke beinhaltet.

2.2 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. f muss die Uraufführung im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg stattfinden.

2.3 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. h werden nur gefördert, wenn die Aufnahmen mindestens 60 Prozent sorbische Werke beinhalten und das Booklet sorbisch oder mehrsprachig veröffentlicht wird.

2.4 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ist vom Antragsteller im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Hierzu sind Angaben zum Anteil sorbischer Werke im erarbeiteten, aufgeführten beziehungsweise aufgenommenen Repertoire, zum Ort der Uraufführung sowie zur vorgesehenen Sprache des Booklets vorzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Repertoireverzeichnisse, Angaben zu den Aufführungs- beziehungsweise Aufnahmeorten sowie eine Darstellung der vorgesehenen Gestaltung und Sprache des Booklets einzureichen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a, c bis e sowie g, h und j darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

3.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b, f und i kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die anrechnungsfähige Honorarhöhe für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers.

3.4 Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach Nummer 1.2 Buchst. g und h werden die zu erwartenden Verkaufserlöse der ersten drei Jahre nach Erscheinen des Notenmaterials bzw. des Tonträgers als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums etwa 70 Prozent der hergestellten Exemplare verkauft werden. Ein angemessener Händlerrabatt ist bei der Berechnung der zu erwartenden Verkaufs-erlöse zu berücksichtigen.

F. Heimat- und Brauchtumspflege

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Vorhaben im Bereich der Heimatpflege, welche die Erforschung und Dokumentation der sorbischen Kultur- und Regionalgeschichte sowie die Bewahrung und Weiterentwicklung der sorbischen Volkskultur erfassen. Des Weiteren werden im Bereich der Brauchtumspflege Vorhaben gefördert, die der Erhaltung des sorbischen Brauchtums - Sitten und Bräuche, Trachten, altes Handwerk und andere Formen der traditionellen Kultur, Musik, Tanz - dienen, identitätsstiftend wirken und Wissen darüber vermitteln, um deren kulturellen und historischen Wert für künftige Generationen zu sichern.

1.2 Gefördert werden:

a) die Anschaffung und Reparatur von sorbischen Trachten, stilisierten Aufführungstrachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen Kultur und des sorbischen Brauchtums
b) die Anschaffung und Reparatur traditioneller sorbischer Volksinstrumente
c) Werkstätten, Wettbewerbe in sorbischer oder mehreren Sprachen bzw. mit Fokus auf sorbische Themen

d) Präsentation sorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumspflege, soweit diese nicht in kommunaler Trägerschaft oder deren Auftrag stattfinden
e) digitale Vermittlungsprojekte
f) Dokumentationen und Publikationen

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 1.2 Buchst. a und b ist, dass die geförderten Anschaffungen aktiv und regelmäßig für öffentliche Bühnenauftritte genutzt werden oder die Anschaffungen für Kinder von Kindertagesstätten sowie Schulen erfolgen. Eine Anschaffung für private und kommerzielle Zwecke ist nicht förderfähig.

2.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. d, die auf die Wiederbelebung von Bräuchen in einer bestimmten Region gerichtet sind, wird die Zuwendung als Anschubfinanzierung für die erstmalige Durchführung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann für dasselbe Vorhaben bis zu zwei weiteren Malen eine Förderung gewährt werden, sofern vom Antragsteller nachvollziehbar dargelegt wird, dass die erneute Förderung zur nachhaltigen Etablierung des Vorhabens erforderlich ist.

2.3 Die erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind dem Förderzweck gemäß Punkt 1.1 entsprechend zu verwenden. Bei Bedarf ist eine sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Überdies ist der Antragsteller verpflichtet die sachgemäße Pflege und Aufbewahrung der erworbenen oder hergestellten Gegenstände zu gewährleisten.

2.4 Eine Förderung für Vorhaben nach Nummer 1.2 ist nur zulässig, sofern hierfür keine anderen bestehenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

2.5 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ist vom Antragsteller im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Hierzu gehören Angaben zur beabsichtigten Nutzung der anzuschaffenden oder herzustellenden Gegenstände entsprechend dem Förderzweck, zur erstmaligen Durchführung oder – im Falle einer erneuten Förderung – zur Erforderlichkeit einer weiteren Anschubfinanzierung, zur sachgerechten Pflege und Aufbewahrung der Gegenstände sowie eine Erklärung, dass für das Vorhaben keine anderen vorrangigen Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a darf 49 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

3.3 Wenn der Antragsteller für ein Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a eine aktive und regelmäßig in der Öffentlichkeit auftretende Kinder- oder Jugendtanzgruppe ist oder es sich um Trachten/Trachtenteile für Kinder von Kindertagesstätten sowie Schulen handelt, kann die

Förderung maximal 90 Prozent betragen. Soweit aber der Antragsteller eine kommunale Einrichtung ist, kann die Förderung maximal 70 Prozent betragen.

3.4 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b, c und f darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

3.5 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. d darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

3.6 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. e kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Förderung wird jedoch auf 3.500,00 Euro begrenzt.

3.7 Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach Nummer 1.2 Buchst. f werden die zu erwartenden Verkaufserlöse der ersten drei Jahre nach Erscheinen der Buchedition als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums etwa 70 Prozent der hergestellten Exemplare verkauft werden. Ein angemessener Händlerrabatt ist bei der Berechnung der zu erwartenden Verkaufserlöse zu berücksichtigen.

G. Kinder- und Jugendprojekte / Kindererholung

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, um den Gebrauch der sorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu revitalisieren sowie sorbische Sprachräume zu schaffen.

1.2 Gefördert werden:

a) die Vorbereitung und Durchführung kultureller und Bildungsprojekte
b) Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
c) Werkstätten und Wettbewerbe in sorbischer oder mehreren Sprachen bzw. mit Fokus auf sorbische Themen
d) Innovative sprachfördernde Projekte
e) die Durchführung von Feriencamps

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Vorhaben nach Nummer 1.2 werden nur gefördert, wenn eine ausreichende zweisprachige Betreuung gewährleistet ist. Dies muss bereits bei Antragstellung unter Angabe der Betreuungspersonen und dessen Sprachstand entsprechend bestätigt werden.

2.2 Ein außerschulisches Bildungsprojekt nach Nummer 1.2 Buchst. a und b soll einen Bildungsanteil von mindestens 6 Einheiten zu jeweils 45 Minuten pro Tag umfassen. Bei Antragstellung soll angegeben werden, welche Einheiten für welchen Zeitraum vorgesehen sind.

2.3 Gefördert werden gemeinsame Erholungsmaßnahmen nach Nummer 1.2 Buchst. e von Kindern und Jugendlichen, deren Dauer mindestens 5 und höchstens 14 Aufenthaltstage beträgt. Bei Antragstellung sind die Dauer und die geplanten Aktivitäten anzugeben.

2.4 Für Maßnahmen nach Nummer 1.2 Buchst. d und e ist die Vorlage eines Konzeptes zur Anwendung und Festigung der sorbischen Sprache im Projekt erforderlich.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a und b wird als Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen zu den Aufenthaltstagen gewährt (teilnehmerbezogener Tagessatz entsprechend der auf der Homepage der Bewilligungsstelle veröffentlichen Ausgabenmatrix in der jeweils gültigen Fassung). Dabei gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.

3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c bis e wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.3 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

3.4 Für innovative sprachfördernde Projekte nach Nummer 1.2 Buchst. d kann der Fördersatz bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

3.5 Der Fördersatz für Erholungsmaßnahmen nach Nummer 1.2 Buchst. e kann bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

H. Unterstützung von Internatsschülern/Wohnheimschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen/Budyšin und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus/Chóśebuz

1. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden zu den Ausgaben notwendiger auswärtiger Unterbringung (besonders Unterkunft und Betreuung) dem der Schule zugeordneten Internat/Wohnheim für Schüler des Sorbischen Gymnasiums Bautzen/Budyšin und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus/Chóśebuz gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Schüler der beiden genannten sorbischen Gymnasien in Bautzen/Budyšin und Cottbus/Chóśebuz. Schüler bis zum 18. Lebensjahr werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- der Schüler nicht täglich an den Hauptwohnsitz (unabhängig von der Gesamtwegezeit) zurückkehrt und deshalb in einem dem Gymnasium zugeordneten Internat oder Wohnheim untergebracht ist
- der Schüler das Gymnasium ordnungsgemäß besucht. Die Schule hat den Schulbesuch für den Antragszeitraum zu bestätigen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Es können 90 Prozent der vom Träger der Unterbringungseinrichtung festgelegten monatlichen Miete (ohne Verpflegungskosten) für die Dauer von maximal 11 Monaten im Jahr gewährt werden.

5. Verfahren

5.1 Abweichend von Abschnitt I, Nummer 7.6 ist ein beantragter Förderbetrag von weniger als 250,00 Euro zulässig.

5.2 Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages für das jeweilige Schuljahr (Vorhabensbeginn) mit dem Träger der Unterbringungseinrichtung zu beantragen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres für das zurückliegende Schulhalbjahr auf Grundlage der nachgewiesenen Mietaufwendungen (Erstattungsverfahren).

Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden (auf den Internetseiten der Bewilligungsstelle unter www.zalozba.de).

I. Ausbildungsförderung in Form von Büchergeld für Erzieher (Fachbereich Sozialwesen)

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein einheitliches Büchergeld, das den Auszubildenden nach Nummer 2 ermöglichen soll, spezielle Fach- und Sachliteratur (auch in Form elektronischer Medien) für die Sprachausbildung im Fach Sorbisch/Wendisch und die methodisch-didaktische Ausbildung zu erwerben.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind auszubildende Erzieher (Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik) an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen/Budyšin und an der Fachschule für Sozialwesen am Oberstufenzentrum Cottbus/Chóśebuz im 2. und 3. Ausbildungsjahr, die neben der Fachschulausbildung eine intensive Sprachausbildung im Fach Sorbisch/Wendisch absolvieren, um sprachlich qualifiziertes Fachpersonal für die zweisprachige Erziehung (sorbisch/wendisch-deutsch) in Kindertagesstätten zu werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden und die entsprechenden aktuellen Dokumente der Bewilligungsstelle bei Antragstellung vorgelegt werden:

- Teilnahme am Sprachunterricht Sorbisch/Wendisch in der gesamten Zeit der Ausbildung; in Bautzen/Budyšin in der Niveaustufe A; in Cottbus/Chóśebuz mit der Zertifizierung Niveaustufe A2 bzw. B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Vorlage des Zertifikates)
- absolviertes Praktikum im 1. Ausbildungsjahr in einer WITAJ-Gruppe oder einer WITAJ-Kindertagesstätte (Vorlage der Bestätigung der Schule, dass das Praktikum absolviert wurde)
- erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse im Sprachfach Sorbisch/Wendisch in der gesamten Ausbildungszeit (Vorlage der bereits vorliegenden Abschlüsse).

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Die Förderung beläuft sich auf ein Büchergeld pro Ausbildungshalbjahr (entsprechend der auf der Homepage der Bewilligungsstelle veröffentlichen Ausgabenmatrix in der jeweiligen gültigen Fassung) und kann erstmals nach erfolgreichem Abschluss des 1. Ausbildungsjahres und längstens für die Dauer des 2. und 3. Ausbildungsjahres (maximal vier Mal in der gesamten Ausbildungszeit) gewährt werden.

5. Verfahren

5.1 Abweichend von Abschnitt I, Nummer 7.6 ist ein beantragter Förderbetrag von weniger als 250,00 Euro zulässig. Der aktuelle Höchstbetrag ist in der Ausgabenmatrix gemäß Abschnitt I, Nummer 5.9 festgelegt.

5.2 Der Antrag auf das Büchergeld ist für jedes Ausbildungshalbjahr gesondert innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- 01. März bis 30. März für das 1. Schulhalbjahr des jeweiligen Jahres
- 01. September bis 30. September für das 2. Schulhalbjahr des jeweiligen Jahres

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- gesondertes Antragsformular (www.zalozba.de)
- Bestätigung der Fachschule über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht Sorbisch/Wendisch je Ausbildungshalbjahr
- Bestätigung über das Praktikum in einer WITAJ-Gruppe oder WITAJ-Kindertagesstätte im 1. Ausbildungsjahr durch die Fachschule.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend Nummer 7.6 der VwV zu § 44 SäHO nach Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises in einer Summe (Erstattungsverfahren).

5.4 Der Verwendungsnachweis enthält abweichend der Regelungen nach ANBest-P Nummer 6 der Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO das ausgefüllte Formular zur Abforderung der bewilligten Mittel und der bereits beglichenen Rechnungen in Kopie, auf denen ersichtlich ist, für welches Material Aufwendungen entstanden sind.

J. Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur.

1.2 Gefördert werden:

a) Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
b) Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
c) Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
d) Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
e) die Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien
f) digitale Vermittlungsprojekte

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

2.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis d kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

2.3 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. e darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach Nummer 1.2 Buchst. e werden die zu erwartenden Verkaufserlöse der ersten drei Jahre nach Erscheinen der Edition als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums etwa 70 Prozent der hergestellten Exemplare verkauft werden. Ein angemessener Händlerrabatt ist bei der Berechnung der zu erwartenden Verkaufserlöse zu berücksichtigen. Die Zuwendung darf jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

2.4 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. f kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Förderung wird jedoch auf 3.500,00 Euro begrenzt.

K. Sprachkurse für Ober- und Niedersorbisch

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kurse, die dem außerschulischen Erlernen der ober- und/oder niedersorbischen Sprache dienen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Das Vorhaben kann gefördert werden, wenn sich mindestens 4 Teilnehmer am Kurs beteiligen.

2.2 Es gelten die vom WITAJ-Sprachzentrum in den Vorgaben zur Zertifizierung von Sprachkenntnissen für die obersorbische und niedersorbische Sprache festgelegten Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursmodule des Sprachkurses.

2.3 Die geplante Mindestteilnehmerzahl sowie die Inhalte der einzelnen Kursmodule sind bei Antragstellung schriftlich anzugeben.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

3.2 Zuwendungsfähig sind lediglich die Ausgaben für das Dozentenhonorar. Die anrechnungsfähige Honorarhöhe richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers.

3.3 Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses werden die zu erwartenden Teilnehmerbeiträge als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Die zuwendungsfähigen Kosten für das Dozentenhonorar bilden die Bemessungsgrundlage der Förderung.

L. Nichtstaatliche sorbische Museen und Heimatstuben

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Vorhaben nichtstaatlicher Museen und Heimatstuben, die ihr Sammelgut der Öffentlichkeit zugänglich machen und damit Wissen über die sorbische Kultur und Geschichte vermitteln.

1.2 Gefördert werden:

a) Präsentation von Sammelgut mit für das sorbische Volk kulturhistorischer Bedeutung in Ausstellungen, die nicht institutionell gefördert werden
b) Arbeit mit Besuchern und Besuchergruppen (Museumspädagogik)
c) Ankauf von bedeutendem Museumsgut zur Ergänzung der Bestände und Sammlungen
d) Restaurierung von Museumsgut, insbesondere von außerordentlich wertvollen und gefährdeten Objekten
e) Maßnahmen zur Verbesserung konservatorischer Bedingungen
f) Erarbeitung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen
g) Leistungen zur Neugestaltung ständiger Ausstellungen
h) Fachtagungen und Veranstaltungen
i) Herausgabe von museumsspezifischen Fachpublikationen
j) digitale Vermittlungsprojekte

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Museen und ähnliche Einrichtungen in gemeinnütziger kommunaler, kirchlicher, privater oder Vereinsträgerschaft.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nummer 1 Buchst. a bis g sind Zuwendungsempfänger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) gesicherte Eigentumsverhältnisse für Gebäude und Sammlungen sowie ausreichend ausstellungswürdige Bestände
b) eine fachbezogene, fundierte Sammlungs- und Ausstellungskonzeption sowie die Gewährleistung von angemessener fachlicher Betreuung
c) angemessene regelmäßige Öffnungszeiten.

3.2 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ist vom Antragsteller im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Hierzu gehören Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an den Gebäuden und Sammlungen, zu den auszustellenden Beständen, zur Sammlungs- und Ausstellungskonzeption, zur fachlichen Betreuung sowie zu den regelmäßigen Öffnungszeiten (Eigentumsnachweise, Satzung, Vorlage der Konzeption, Beschreibung der Sammlung, Angaben, wer die fachliche Betreuung übernimmt und welche Qualifikationen er nachweisen kann sowie Angabe der Öffnungszeiten auf der Internetseite oder Aushang).

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis i darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. j kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Förderung wird jedoch auf 3.500,00 Euro begrenzt.

4.4 Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach Nummer 1.2 Buchst. i werden die zu erwartenden Verkaufserlöse der ersten drei Jahre nach Erscheinen der Edition als Einnahmen berücksichtigt und mindern den Zuwendungsbedarf. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraums etwa 70 Prozent der hergestellten Exemplare verkauft werden. Ein angemessener Händlerrabatt ist bei der Berechnung der zu erwartenden Verkaufs-erlöse zu berücksichtigen.

M. Vorhaben im soziokulturellen Bereich

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die die Bevölkerung vor Ort als aktive Akteure in die Kulturarbeit einbeziehen und durch konzeptionelle Ansätze die Bewahrung sowie Fortentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur unterstützen. Es sind Maßnahmen, die der Bewahrung und Entwicklung sorbischer Kultur (Folklore, Lebensweise, Lebensäußerung) und der Erweiterung sorbischer Sprachräume dienen, wobei die Ausprägung und Festigung der nationalen Identität der Sorben einen wesentlichen Platz einnimmt.

1.2 Gefördert werden Vorhaben, die sich aufgrund des innovativen Charakters oder aufgrund der inhaltlichen Qualität aus dem soziokulturellen Angebotsspektrum hervorheben und

a) im engen Bezug zur sorbischen Sprache stehen
b) neue Impulse für die Entwicklung soziokultureller Konzepte geben und überregionale Ausstrahlung besitzen

c) der Profilierung und Erweiterung des generationsübergreifenden soziokulturellen Angebotsspektrums dienen und im Rahmen soziokultureller Arbeit neue Akzente setzen
d) besondere, innovative sorbischsprachige Angebots- und Aktionsformen entwickeln und den Zugang zu etablierten Kultursparten befördern und diese kreativ in die Projektarbeit einbinden
e) eine enge Zusammenarbeit der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung fördern und somit das bikulturelle Leben im sorbischen Siedlungsgebiet resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berühren und das gegenseitige Verständnis fördern
f) den historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Osteuropa dienen
g) Entwicklungs- und Vernetzungsmaßnahmen
h) Projekte, die mit Hilfe audiovisueller Mittel umgesetzt werden
i) die zur inhaltlichen Qualität, organisatorischen Durchführung und Vernetzung von soziokulturellen Vorhaben beitragen, einschließlich konzeptioneller und organisatorischer Aufgaben

1.3 Nicht gefördert werden kann eine ausschließliche Veranstaltungstätigkeit.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

2.2 Die Förderung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis g und Buchst. i darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

2.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. h kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Förderung wird jedoch auf 3.500,00 Euro begrenzt.

N. Sorbische Denkmale und Kulturzeugnisse

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Errichtung, Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege sorbischer Denkmale und Kulturzeugnisse dienen und/oder auf Personen und Ereignisse hinweisen, die für die sorbische Kulturentwicklung wichtig sind.

1.2 Sorbische Kulturzeugnisse sind im weiteren Sinne alle von Menschen geschaffene Objekte der Architektur, Geschichte, Kunst, Technik, des Handwerks, der Vorgeschichte u.ä., die von der sorbischen Kulturentwicklung Zeugnis ablegen (z.B. Bau-, Boden-, Kultur-, literarische Denkmale).

1.3 Im engeren Sinne versteht man unter sorbischen Kulturzeugnissen Erinnerungsmale an sorbische Personen bzw. an für die sorbische Kulturentwicklung bedeutsame Ereignisse.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Besitzer des Denkmals oder Kulturzeugnisses.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen an Kulturzeugnissen müssen denkmalpflegerischen Anforderungen und Zielen der Denkmalpflege, insbesondere den in § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 SächsDSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 BbgDSchG genannten, entsprechen und mit den gegebenenfalls erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen übereinstimmen. Notwendige Genehmigungen und Zustimmungen müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

3.2 Das betreffende Objekt soll als sorbisches Denkmal oder Kulturzeugnis beim Sorbischen Institut e.V. erfasst sein bzw. aufgenommen werden.

3.3 Mit dem Antrag vorzulegen sind:

- Nachweis über Eigentum, Besitz oder Bauunterhaltspflichtigkeit am Denkmal oder Kulturzeugnis; das Eigentum wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als sechs Monate) belegt, Besitz und Bauunterhaltspflicht sind durch entsprechende Verträge (z.B. Mietvertrag) nachzuweisen
- Nachweis der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung)
- eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens einschließlich denkmalpflegerischer Zielsetzung und Gestaltungsentwurf
- Erläuterungen zur Bedeutung des Vorhabens für eine Dokumentation der sorbischen Kulturentwicklung
- Bilddokumentation (aussagefähige Farbfotografien oder Farbkopien)
- bei Sicherung oder Erhalt gut erkennbare Schadensbilder
- Angaben zu Anträgen bei anderen Zuwendungsgebern

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Die Zuwendung darf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

O. Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Gruppen

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses zum vom Träger zu erbringenden Eigenanteil (Trägeranteil) für den Betrieb von Kindertagesstätten (bzw. Gruppen) mit vollständiger

immersiver sorbischer/wendischer Sprachvermittlung. Die Förderung erfolgt auf Basis objektiver Qualitätskriterien und dient der Unterstützung des immersiven Erwerbs der sorbischen/wendischen Sprache. Durch die vollständige sprachliche Immersion soll die Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache sichergestellt werden, sodass die Kinder im weiteren Bildungsweg eine zweisprachige sorbisch/wendisch-deutsche Schule besuchen können und die Anwendung der Sprache langfristig unterstützt wird.

Gefördert wird ausschließlich der nicht durch andere öffentliche Finanzierungsinstrumente gedeckte trägerseitige Aufwand für die Umsetzung der vollständigen immersiven sorbischen/wendischen Bildungsarbeit.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Gruppen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg, bei welchen die sorbische/wendische Sprache vollständig bei der Erziehung der Kinder eingesetzt wird. Die Voraussetzungen dafür sind durch das Ausfüllen eines definierten Fragebogens zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist das Erreichen einer vordefinierten Punktezahl bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Träger und die jeweilige Kita-Leitung ausgefüllten Fragebogens. Der Fragebogen enthält messbare Kriterien, welche als Grundlage für eine Förderentscheidung geeignet sind. Die Fragen sind entsprechend der WITAJ-Qualitätskriterien abgeleitet (*Quelle: Qualitätskriterienkatalog zur Förderung und Vermittlung der sorbischen Sprache in Kindertagesstätten in Sachsen, Domowina e.V. – WITAJ-Sprachzentrum, 2014, Jadwiga Kaulfürst / Qualitätskriterienkatalog zur Förderung und Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg, Domowina e.V. – WITAJ-Sprachzentrum, 2016, Jadwiga Kaulfürst und Gunda Heyder*). Insgesamt können bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien 37 Punkte erzielt werden. Für eine mögliche Förderung müssen mindestens 90 Prozent der Kriterien erfüllt sein, was 33 Punkten entspricht.

3.2 Für die sorbisch-/wendischsprachige Betreuung der Kinder müssen Fachkräfte eingesetzt werden, die die sorbische/wendische Sprache beherrschen (mind. Sprachkenntnisse auf B2-Niveau gemäß GER) und kontinuierlich fachlich und sprachlich weitergebildet werden.

3.3 Bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist ausschließlich sorbisch/wendisch zu sprechen (Umsetzung einer konsequenten immersiven Sprachumgebung).

3.4 Es sollen regelmäßig Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie eine intensive Zusammenarbeit mit Eltern zur Unterstützung eines zweisprachigen Bildungsweges erfolgen.

3.5 Nur bei der Erfüllung der in Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 festgelegten Qualitätskriterien zur immersiven Sprachvermittlung kann eine Förderung erfolgen.

3.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur insoweit, als für denselben trägerseitigen Eigenanteil keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird. Dies ist durch eine entsprechende Erklärung im Antrag zu bestätigen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Eine Förderung derselben Ausgaben, die bereits nach anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden, ist ausgeschlossen.

4.2 Die Bewilligungsstelle kann zur Unterstützung der qualitativen immersiven sorbischen/wendischen Sprachvermittlung einen Zuschuss von bis zu 3 Prozent des vom Träger zu erbringenden Eigenanteils an den anerkannten Betriebskosten als Anteilfinanzierung gewähren.

5. Verfahren

5.1 Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist jährlich bis zum 31. Juli des Vorjahres durch den öffentlichen oder freien Träger der Kindertagesstätten bei der Bewilligungsstelle einzureichen, auch bei einer beantragten Zuwendung von weniger als 10.000,00 Euro. Das entsprechende Antragsformular ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

5.2 Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- detaillierte Angaben zum Sprachförderkonzept, nach welchem innerhalb der pädagogischen Konzeption die Sprachvermittlung erfolgt
- Anzahl der Gruppen innerhalb der Kindertagesstätten insgesamt sowie Anzahl der Gruppen; in welchen die vollständige sprachliche Immersion stattfindet (aufgeteilt nach Krippe, Kindergarten und Hort)
- Anzahl der zu betreuenden Kinder innerhalb der Kindertagesstätten insgesamt sowie Anzahl der Kinder, bei denen die vollständige sprachliche Immersion angewandt wird (aufgeteilt nach Krippe, Kindergarten und Hort)
- Anzahl der zweisprachigen Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesstätte mit Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden und dem Nachweis der sprachlichen Qualifikation (aufgeteilt nach Krippe, Kindergarten und Hort)
- Ausgefüllter und vom Träger sowie der Kita-Leitung unterschriebener Fragebogen mit Bewertungskriterien (IST-Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung)
- die aktuelle Betriebskostenrahmenvereinbarung mit der Stadt/Kommune, den entsprechenden Haushaltsplan oder den Bescheid der Stadt/Kommune zur Bezuschussung der jeweiligen Kindertagesstätte für das entsprechende Förderjahr (kann in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle nachgereicht werden, wenn noch nicht ausgehandelt).

P. Sorbische Digitalisierungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass existierende sorbische Sprachräume in der digitalen Domäne erhalten werden oder dass neue sorbische Sprachräume in der digitalen Welt entstehen und sich verfestigen können.

1.2 Gefördert werden:

a) Entwicklung von technologischen Grundlagen und Anwendungen zur digitalen Interaktion in sorbischer Sprache sowie zur Unterstützung der Nutzung der sorbischen Sprache
b) digitale Anwendungen zur Vermittlung der sorbischen Sprache
c) Integration der sorbischen Sprache in vorhandene Anwendungen und Standards
d) Entwicklung sorbischer Software zum Zwecke der Unterhaltung und Information
e) digitale Vernetzungsaktivitäten

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Eine Förderung ist nur zulässig, sofern hierfür keine anderen bestehenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

2.2 Der aktuelle Stand des Digitalisierungskonzeptes (https://koncept.serbski-inkubator.de) und die dort beschriebenen Maßnahmen sind bei Antragstellung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Die Förderung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinie am 16. September 2026 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Stiftungsratsvorsitzenden in Kraft.

Sie gilt für alle Bewilligungsentscheidungen, die ab ihrem Inkrafttreten getroffen werden. Dies gilt auch für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten bei der Stiftung eingegangen sind, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 22. Mai 2025 zur Vergabe von Stipendien sowie zur institutionellen Förderung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender gesonderter Förderrichtlinien weiterhin anwendbar.

Im Übrigen tritt die Förderrichtlinie vom 22. Mai 2025 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bautzen/Budyšin, den 02. November 2026



Stiftung für das sorbische Volk

Marko Kowar

Vorsitzender des Stiftungsrates